

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 14. Dezember 2006

A. Einmalzahlungen im Tarifgebiet West

1. Es wird folgender neuer Abschnitt III a der Anlage 1 zu den AVR eingefügt:

„Einmalzahlungen für die Jahre 2006, 2007 und 2008

(a) Die Mitarbeiter, die nicht dem Geltungsbereich des § 2a AT AVR unterfallen, erhalten für die Jahre 2006 und 2007 eine Einmalzahlung in Höhe von insgesamt 450,- Euro, die mit den Bezügen für den Monat Dezember 2007 ausgezahlt wird.

Die Mitarbeiter, die nicht dem Geltungsbereich des § 2a AT AVR unterfallen, erhalten für das Jahr 2008 eine weitere Einmalzahlung in Höhe von 450,- Euro, die mit den Bezügen für den Monat Dezember 2008 ausgezahlt wird.

(b) Durch Dienstvereinbarung können für den Fälligkeitstermin der Einmalzahlungen andere Zeitpunkte, die vor dem 31.12.2008 liegen müssen, vereinbart werden.

(c) Durch Dienstvereinbarung kann nach Information der Mitarbeitervertretung die Kürzung oder Streichung der Einmalzahlungen vereinbart werden. Dabei hat der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung in Schriftform über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung so umfassend zu informieren, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Bestehen für die Einrichtung oder den Träger nach den Vorschriften des Handels- oder Steuerrechts Rechnungs-, Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten, sind der Jahresabschluss nach den jeweils maßgeblichen Gliederungsvorschriften sowie der Anhang und, sofern zu erstellen, der Lagebericht, vorzulegen. Ist die Einrichtung eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, sind der auf die Einrichtung bezogene Teil des Verwaltungshaushaltes und der Jahresrechnung vorzulegen. Der Text dieser Dienstvereinbarung ist der zuständigen Unterkommission unter Mitteilung der Anzahl der betroffenen Mitarbeiter zur Kenntnisnahme vorzulegen.

(d) Soweit für Mitarbeiter zum Fälligkeitstermin nach Absatz a der Beschluss einer Unterkommission gilt, kann der Anspruch auf Einmalzahlungen ganz oder teilweise auch ohne Verpflichtung zur Vorlage der nach Absatz c Sätze 2 und 3 genannten Unterlagen für die Laufzeit des Beschlusses der Unterkommission durch Dienstvereinbarung ausgeschlossen werden.

(e) Ein Anspruch auf die Zahlungen nach Absatz a besteht, wenn der Mitarbeiter an mindestens einem Tag des jeweiligen Fälligkeitsmonats Anspruch auf Dienstbezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) hat; dies gilt auch für Kalendermonate, in denen nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht bezahlt wird. Die jeweiligen Zahlungen werden auch geleistet, wenn die Mitarbeiterin wegen Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes in dem jeweiligen Fälligkeitsmonat keine Bezüge erhalten hat.

(f) Teilzeitbeschäftigte erhalten den jeweiligen Teilbetrag der Einmalzahlungen, die dem Verhältnis der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten entspricht. Maßgebend sind die jeweiligen Verhältnisse zum Fälligkeitszeitpunkt nach Absatz a.

(g) Die Einmalzahlungen sind bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.“

2. Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 01. November 2006 in Kraft.

B. Erhöhung des Bemessungssatzes im Tarifgebiet Ost auf 93,5 %

1. Die Grundvergütung wird für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter ab dem 1. Januar 2007 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3 zu den AVR (Ost) festgesetzt.
2. Die Grundvergütung wird für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter ab 1. Januar 2007, nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3a zu den AVR (Ost) festgesetzt.
3. Die Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird ab 1. Januar 2007 an nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3b zu den AVR (Ost) festgesetzt.
4. Die Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird ab 1. Januar 2007 an nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3c zu den AVR (Ost) festgesetzt.
5. Der Ortszuschlag entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR wird für die Mitarbeiter ab 1. Januar 2007 an nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 4 zu den AVR (Ost) festgesetzt.
6. Die Stundenvergütungen nach § 2 (Ost) der Anlage 6a zu den AVR werden für die Mitarbeiter ab 1. Januar 2007 an nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 6a zu den AVR festgesetzt.
7. Im Allgemeinen Teil der AVR treten in § 2a ab 1. Januar 2007 folgende Änderungen ein:

- (I) Absatz (3) (Anlage 1 zu den AVR)

Nach der Überschrift wird folgende neue Regelung eingeführt:

„Abweichungen von der Erhöhung des Bemessungssatzes zum 1. Januar 2007

- (a) Die Erhöhung des Bemessungssatzes ab 1. Januar 2007 kann bis zum 31. Dezember 2008 durch Dienstvereinbarung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.
- (b) Dabei hat der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung in Schriftform über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung so umfassend zu informieren, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Bestehen für die Einrichtung oder den Träger nach den Vorschriften des Handels- oder Steuerrechts Rechnungs-, Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten, sind der Jahresabschluss nach den jeweils maßgeblichen Gliederungsvorschriften sowie der Anhang und, sofern zu erstellen, der Lagebericht, vorzulegen. Ist die Einrichtung eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, sind der auf die Einrichtung bezogene Teil des Verwaltungshaushaltes und der Jahresrechnung vorzulegen. Der Text dieser Dienstvereinbarung ist der zuständigen Unterkommission unter Mitteilung der Anzahl der betroffenen Mitarbeiter zur Kenntnisnahme vorzulegen
- (c) Soweit für Mitarbeiter zum 1. Januar 2007 der Beschluss einer Unterkommission gilt, kann der Anspruch auf die Anpassung ganz oder teilweise auch ohne Verpflichtung zur Vorlage des Absatzes b Sätze 2 und 3 genannten Unter-

lagen für die Laufzeit des Beschlusses der Unterkommission durch Dienstvereinbarung ausgeschlossen werden.“

Die Übergangsvorschrift zu Abschnitt VII (Wechselschicht und Schichtzulage) erhält folgende Fassung:

„1. Die Wechselschichtzulage beträgt ab 1. Januar 2007 in den Fällen des

- | | | |
|----|---------------------|------------|
| a) | Absatz (b) Ziffer 1 | 95,61 EUR, |
| b) | Absatz (b) Ziffer 2 | 57,37 EUR |
- monatlich.“

„2. Die Schichtzulage beträgt ab 1. Januar 2007 in den Fällen des

- | | | |
|----|---------------------|------------|
| a) | Absatz (c) Ziffer 1 | 43,03 EUR, |
| b) | Absatz (c) Ziffer 2 | 33,46 EUR |
- monatlich.“

Die Übergangsvorschrift zu Abschnitt VII a (Heim- und Werkstattzulage) erhält folgende Fassung:

„Die Heim- und Werkstattzulage beträgt ab 1. Januar 2007 in den Fällen des Absatz

- | | | |
|----|-------------------|------------|
| a) | Absatz (a) Satz 1 | 57,37 EUR, |
| b) | Absatz (a) Satz 2 | 28,69 EUR, |
| c) | Absatz (b) Satz 1 | 38,24 EUR |
- monatlich.“

Die Übergangsvorschrift zu Abschnitt VIII (Sonstige Zulagen) erhält folgende Fassung:

„Die Zulagen nach Absatz (e) betragen ab 1. Januar 2007 in den Fällen der

- | | | |
|----|----------|------------|
| 1. | Ziffer 1 | 9,57 EUR, |
| 2. | Ziffer 2 | 11,95 EUR, |
| 3. | Ziffer 3 | 14,34 EUR, |
| 4. | Ziffer 4 | 14,34 EUR, |
| 5. | Ziffer 5 | 9,57 EUR, |
| 6. | Ziffer 6 | 14,34 EUR, |
| 7. | Ziffer 7 | 11,95 EUR, |
| 8. | Ziffer 8 | 14,34 EUR |
- monatlich.“

Die Übergangsvorschrift zu Abschnitt XI (Vergütung für Sonderleistungen der Mitarbeiter) erhält folgende Fassung:

„Der Einsatzzuschlag gemäß Absatz d Satz 1 beträgt ab 1. Januar 2007 14,41 EUR.“

(II) Absatz (4) Nr. 3 (Anlage 2, 2a, 2b, 2c und 2d zu den AVR (Vergütungsgruppen für Mitarbeiter)) erhält folgende Fassung:

„3. Die in den Tätigkeitsmerkmalen bzw. Anmerkungen in festen Beträgen ausgebrachten Zulagen werden vom 01. Januar 2007 an in Höhe von 93,5 v.H. gezahlt.“

(III) Absatz (9) (Anlage 6a zu den AVR (Zeitzuschläge, Überstundenvergütung)) erhält folgende Fassung:

„Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 finden Anwendung mit der Maßgabe, dass die Stundenvergütung für den in § 2a Abs. 1 AT beschriebenen Geltungsbereich in eigenen Tabellen festgelegt ist und die Zeitzuschläge für die Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr bzw. die Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr ab 1. Januar 2007 1,20 EUR bzw. 0,60 EUR betragen.“

(IV) Absatz (10) (Anlage 7 zu den AVR (Ausbildungsverhältnisse)) erhält folgende Fassung:

„Die Bestimmungen der Anlage 7 gelten mit folgender Maßgabe:

1) Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Schüler an Krankenpflegeschulen, Hebammenschulen sowie an Altenpflegeschulen gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. BII beträgt ab 1. Januar 2007

im ersten Ausbildungsjahr 681,67 EUR,
im zweiten Ausbildungsjahr 737,31 EUR,
im dritten Ausbildungsjahr 826,95 EUR.

2) Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Krankenpflegehelfer gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. CII beträgt ab 01. Januar 2007 619,84 EUR.

3) Die Höhe des Entgelts und des Verheiratetenzuschlags der Praktikanten nach abgelegtem Examen gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. D beträgt ab 1. Januar 2007:

	Entgelt	Verheirateten-
	EUR	zuschlag
	EUR	EUR
1. Pharmazeutisch-technische Assistenten	1.107,12	60,23
2. Masseure und med. Bademeister	1.057,72	60,23
3. Sozialarbeiter	1.302,60	63,21
4. Sozialpädagogen	1.302,60	63,21
5. Erzieher	1.107,12	60,23
6. Kinderpfleger	1.057,72	60,23
7. Altenpfleger	1.107,12	60,23
8. Haus- und Familienpfleger	1.107,12	60,23
9. Heilerziehungshelfer	1.057,72	60,23
10. Heilerziehungspfleger	1.160,96	60,23
11. Arbeitserzieher	1.160,96	60,23
12. Rettungsassistenten	1.057,72	60,23

4) Die Höhe des Entgelts für Auszubildende gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. E beträgt ab 1. Januar 2007:

„im ersten Ausbildungsjahr 577,21 EUR,
im zweiten Ausbildungsjahr 622,85 EUR,
im dritten Ausbildungsjahr 664,72 EUR,
im vierten Ausbildungsjahr 722,81 EUR.“

(V) Absatz (13) (Anlage 10 zu den AVR (Zulagen für Mitarbeiter)) erhält folgende Fassung:

„Die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 finden mit folgender Maßgabe Anwendung:

Übergangsvorschrift zu § 2 Absätze (2) und (4) der Anlage 10 zu den AVR ab 1. Januar 2007:

(2) Sie beträgt monatlich in den Vergütungsgruppen
1b bis 1 40,19 EUR,

2 bis 5b (ohne die nach 5b Ziffern 17 und 19 der Anlage 2
zu den AVR eingruppierten Meister) und Kr 7 bis Kr 14 107,15 EUR,
5c bis 8 (einschließlich der nach 5b Ziffern 17 und 19 der
Anlage 2 zu den AVR eingruppierten Meister) und
Kr 3 bis Kr 6 100,46 EUR,

9a bis 12 und Kr 1 bis Kr 2 85,06 EUR.

(3) entfällt

(4) Für die Dozenten und Lehrkräfte, die nach Ziffer VI
der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der
Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR
nicht unter die Anlage 2 zu den AVR fallen, beträgt
die allgemeine Zulage monatlich 40,19 EUR.“

8. Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 01. November 2006 in Kraft.

Anlage 3 zu den AVR
1,0 % (93,5%) OST

Grundvergütung für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter nach dem vollendeten 21./23. Lebensjahr
(gültig ab 1. Januar 2007)

Verg.-Gr.	Tarif-klasse*	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
		Grundvergütungssätze in Stufe											
1	Ib	2739,55	3033,38	3327,20	3481,35	3635,49	3789,56	3943,70	4097,82	4251,92	4406,07	4560,18	4701,29
1a	Ib	2490,37	2743,90	2997,39	3138,53	3279,70	3420,84	3562,03	3703,15	3844,35	3985,47	4126,62	4189,99
1b	Ib	2264,25	2481,73	2699,24	2837,51	2975,80	3114,07	3252,32	3390,60	3528,87	3667,15	3724,76	--
2	Ib	2058,29	2244,07	2429,88	2545,09	2660,33	2775,58	2890,81	3006,05	3121,25	3236,47	3309,97	--
3	Ic	1871,03	2030,90	2190,78	2295,95	2401,08	2506,24	2611,35	2716,51	2821,67	2926,82	2942,66	--
4a	Ic	1701,06	1837,87	1974,72	2066,92	2159,11	2251,27	2343,46	2435,67	2527,83	2615,70	--	--
4b	Ic	1546,93	1662,17	1777,41	1858,07	1938,71	2019,37	2100,04	2180,70	2261,38	2324,74	--	--
5b	Ic	1410,05	1503,74	1601,68	1673,70	1742,84	1811,99	1881,11	1950,23	2019,37	2065,46	--	--
5c	II	1300,07	1372,81	1448,06	1510,94	1577,20	1643,44	1709,70	1775,96	1835,00	--	--	--
6b	II	1199,94	1260,50	1321,07	1363,73	1407,82	1451,96	1497,99	1546,93	1595,93	1631,92	--	--
7	II	1109,70	1160,41	1211,08	1246,91	1282,75	1318,57	1354,63	1392,25	1429,91	1453,28	--	--
8	II	1026,92	1068,96	1110,98	1138,17	1162,88	1187,59	1212,30	1237,03	1261,73	1286,46	1309,93	--
9a	II	988,58	1020,30	1052,00	1076,62	1101,25	1125,90	1150,55	1175,19	1199,81	--	--	--
9	II	951,55	986,14	1020,75	1046,71	1070,18	1093,67	1117,15	1140,63	--	--	--	--
10	II	883,57	912,00	940,43	966,39	989,86	1013,32	1036,81	1060,31	1076,38	--	--	--
11	II	803,25	825,48	847,73	865,04	882,32	899,65	916,93	934,25	951,55	--	--	--
12	II	731,57	753,80	776,07	793,35	810,66	827,96	845,27	862,57	879,86	--	--	--

*Tarifklasse des Ortszuschlages entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

Anlage 3a zu den AVR
1% (93,5%) OST

Grundvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter
gültig ab 1. Januar 2007

Verg.- Gr.	Tarif- klasse*	Grundvergütungssätze in Stufe								
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	Ib	2864,69	2969,97	3075,25	3157,14	3239,02	3320,92	3402,80	3484,69	3566,57
Kr 13	Ib	2491,04	2596,32	2701,60	2783,49	2865,35	2947,25	3029,14	3111,03	3192,91
Kr 12	Ic	2302,24	2400,30	2498,33	2574,57	2650,84	2727,09	2803,34	2879,59	2955,85
Kr 11	Ic	2135,67	2229,77	2323,86	2397,05	2470,24	2543,42	2616,61	2689,80	2762,99
Kr 10	Ic	1976,36	2063,66	2150,97	2218,85	2286,77	2354,64	2422,54	2490,43	2558,33
Kr 9	Ic	1830,15	1910,86	1991,61	2054,40	2117,20	2180,00	2242,79	2305,59	2368,38
Kr 8	Ic	1694,27	1769,06	1843,87	1902,05	1960,25	2018,42	2076,60	2134,78	2192,95
Kr 7	Ic	1570,06	1639,17	1708,25	1762,00	1815,74	1869,48	1923,22	1976,96	2030,69
Kr 6	II	1457,96	1521,27	1584,59	1633,84	1683,09	1732,34	1781,60	1830,83	1880,10
Kr 5a	II	1389,24	1448,45	1507,64	1553,69	1599,72	1645,78	1691,83	1737,87	1783,90
Kr 5	II	1342,07	1398,09	1454,10	1497,66	1541,23	1584,79	1628,33	1671,90	1715,48
Kr 4	II	1256,80	1306,59	1356,37	1395,10	1433,80	1472,53	1511,26	1549,99	1588,70
Kr 3	II	1177,71	1220,01	1262,32	1295,23	1328,12	1361,03	1393,93	1426,84	1459,73
Kr 2	II	1103,56	1140,64	1177,73	1206,57	1235,39	1264,24	1293,07	1321,92	1350,76
Kr 1	II	1035,60	1068,60	1101,60	1127,26	1152,93	1178,60	1204,25	1229,90	1255,57

* Tarifklasse des Ortszuschlages entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

Anlage 3b zu den AVR
1% (93,5%) OST

Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2, 2 b und 2 d zu den AVR fallenden Mitarbeiter vor dem vollendeten 18. Lebensjahr

gültig ab 1. Januar 2007

6b	7	8	Vergütungsgruppen				
			9a	9	10	11	12
1396,03	1319,33	1248,96	1216,38	1184,90	1127,11	1058,84	997,92

Anlage 3c zu den AVR
1% (93,5%) OST

Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter vor dem vollendeten 18. Lebensjahr
gültig ab 1. Januar 2007

Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen		
Kr 3	Kr 2	Kr 1
1377,13	1314,11	1256,34

Anlage 4 zu den AVR
1% (93,5%) OST

Ortszuschlag (Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR)
gültig ab 1. Januar 2007

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei 1 Kind)	Stufe 4 (bei 2 Kindern)	Stufe 5 (bei 3 Kindern)	Stufe 6 (bei 4 Kindern)	Stufe 7 (bei 5 Kindern)	Stufe 8 (bei 6 Kindern)
Ib	1 bis 2, Kr 14, Kr 13	528,54	628,49	713,17	797,85	882,53	967,21	1051,89	1136,57
Ic	3 bis 5b, Kr 12 bis Kr 7	469,71	569,66	654,34	739,02	823,70	908,38	993,06	1077,74
II	5c bis 12 Kr 6 bis Kr 1	442,45	537,65	622,33	707,01	791,69	876,37	961,05	1045,73

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 84,68 EUR.

In der Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag

für Mitarbeiter mit Vergütung nach den

Vergütungsgruppen

12, 11, 10, 9 und Kr 1

9a und Kr 2

8

für das erste zu berück-
sichtigende Kind um

4,78 EUR

4,78 EUR

4,78 EUR

für jedes weitere zu be-
rücksichtigende Kind um

23,90 EUR

19,12 EUR

14,34 EUR

Anlage 6a zu den AVR
1% (93,5%) OST

Stundenvergütungen nach § 2 der Anlage 6a zu den AVR
 gültig ab 1. Januar 2007

Vergütungsgruppe	EUR
1	23,62
1a	21,65
1b	19,92
2	18,24
3	16,47
4a	15,15
4b	13,95
5b	12,89
5c	11,77
6b	10,93
7	10,26
8	9,63
9a	9,28
9	9,11
10	8,64
11	8,06
12	7,65

Vergütungsgruppe	EUR
Kr 14	21,76
Kr 13	19,61
Kr 12	18,07
Kr 11	17,05
Kr 10	16,03
Kr 9	15,08
Kr 8	14,21
Kr 7	13,40
Kr 6	12,48
Kr 5a	12,02
Kr 5	11,70
Kr 4	11,11
Kr 3	10,53
Kr 2	10,02
Kr 1	9,57

C. Ergänzung des Beschlusses zum Bereitschaftsdienst vom 26./27.10.06

§ 8 der Anlage 5 zu den AVR wird um folgende Anmerkung ergänzt:

„Anmerkung zu Absatz 1: Unter Buchstabe d) fallen auch Rettungsdienste.“

D. Besondere Regelungen für Alltagsbegleiter in der ambulanten Altenpflege

1. In den AVR wird folgende neue Anlage 20 eingefügt:

„Anlage 20 Besondere Regelungen für Alltagsbegleiter in der ambulanten Altenpflege

Präambel

Mit dieser Regelung soll hilfe- und pflegebedürftigen alten Menschen und deren Angehörigen ein finanzierbares Angebot für personen- und haushaltsnahe Unterstützungsleistungen einschließlich sozialer Betreuung bei ambulanten Diensten eröffnet werden. Hilfe- und pflegebedürftigen alten Menschen soll ermöglicht werden, so lange wie möglich zu Hause leben zu können. Gleichzeitig will die Regelung ein erster Schritt zur Eindämmung der Schwarzarbeit im Bereich der häuslichen Pflege sein. In Ergänzung zu den vorhandenen Angeboten der Caritas-Sozialstationen wird zudem für unausgebildete Kräfte ein Angebot an neuen, sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen geschaffen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Regelung für Alltagsbegleiter in der ambulanten Altenpflege gilt ausschließlich in Ergänzung zu pflegefachlichen und Pflegehilfstätigkeiten in der ambulanten Altenpflege.

§ 2 Alltagsbegleitung in der ambulanten Altenpflege

(1) Unter Alltagsbegleitung in der ambulanten Altenpflege sind folgende Tätigkeiten zu verstehen:

- Betreuung und Beaufsichtigung,
 - Unterstützung bei der Alltagsgestaltung (z.B. beim Gehen und Lesen, bei der Unterstützung von sozialen und kulturellen Kontakten),
 - Unterstützung bei der Alltagsbewältigung (darunter fallen z.B. einfache Tätigkeiten im Haushalt, einfache Alltagsverrichtungen, wie Essen und Trinken sowie Hygiene),
 - Botengänge und begleitende Tätigkeiten, wie Begleitung bei Arztbesuchen, bei Physiotherapie, bei Amtsgängen,
- soweit diese Tätigkeiten nicht in die Zuständigkeit qualifizierter Pflegeberufe und hauswirtschaftlicher Berufsgruppen fallen.

Diese Tätigkeiten erfordern keine Vorkenntnisse. Sie können nach kurzer Einweisung (bis zu einer Woche) ausgeführt werden.

(2) Die Alltagsbegleitung kann von hilfe- und pflegebedürftigen Menschen sowie ihren Angehörigen stundenweise angefordert werden. Der konkrete Leistungsinhalt und –umfang wird individuell zwischen dem Leistungsnehmer und dem ambulanten Dienst als Leistungserbringer vereinbart. Die Einsatzzeit liegt in der Regel zwischen 6:00 und 22:00 Uhr an Werk-, Sonn- und Feiertagen, bei Bedarf aber auch darüber hinaus.

(3) Bei der Alltagsbegleitung handelt es sich nicht um eine Pflegesachleistung nach SGB XI, nicht um ein Angebot nach §§ 45a ff SGB XI und nicht um eine Leistung der häuslichen Krankenpflege nach § 37 SGB V.

§ 3 Anforderungsprofil an den Träger

(1) Träger des Angebotes „Alltagsbegleiter“ sind nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch zugelassene ambulante Pflegedienste.

(2) Sie erklären – im Sinne einer freiwilligen Selbstverpflichtung – ihre Bereitschaft, folgende Mindeststandards einzuhalten und umzusetzen:

- ein zeitmängliches, qualitätsgesichertes und verlässliches Unterstützungsangebot für hilfe- und pflegebedürftige Menschen im häuslichen Bereich in Ergänzung zu dem bestehenden pflegfachlichen Angebot aufzubauen;
- für den Bereich Alltagsbegleitung nur Mitarbeiter ohne einschlägige fachliche Qualifikation und ohne einschlägige Vorkenntnisse einzustellen und nur in diesem Tätigkeitsfeld einzusetzen;
- eine Einarbeitung und regelmäßige fachliche Begleitung – orientiert an den Einarbeitungsempfehlungen des Deutschen Caritasverbandes – sowie eine Kontrolle der geleisteten Arbeit zu gewährleisten;
- eine telefonische Erreichbarkeit für Leistungsempfänger und Alltagsbegleiter sicherzustellen;
- bei Krankheit und Urlaub der Alltagsbegleiter und in Notfällen eine Vertretung zu gewährleisten.

§ 4 Anforderungsprofil an Bewerber

(1) Anforderungen an Bewerber sind:

- Mindestalter 18 Jahre
- Hinreichende Deutschkenntnisse (d.h. situationsbezogen)
- Erfahrung in der Haushaltsführung
- Vorlage eines aktuellen polizeilichen Führungszeugnisses
- Nachweis der gesundheitlichen Eignung.

(2) Die Festlegung der Eignung erfolgt durch den Träger des ambulanten Dienstes hinsichtlich

- der körperlichen und psychischen Belastbarkeit
- der sozialen und emotionalen Kompetenz
- der Alltagskompetenz.

§ 5 Vergütung

(1) Die monatliche Vergütung beträgt für Mitarbeiter i.S.d. § 2a des Allgemeinen Teils zu den AVR 1.202,05 € und für alle sonstigen Mitarbeiter 1.285,62 €.

(2) Zeitzuschläge werden nach Anlage 6a zu den AVR gezahlt. In Abweichung von § 2 der Anlage 6a zu den AVR richtet sich die Stundenvergütung nach der in Abs. 1 festgelegten Monatsvergütung.

§ 6 Sonstige Bestimmungen

Die Bestimmungen des § 2a Absätze 3 bis 6, 10, 13, 21 und 22 Allgemeiner Teil, der Anlage 1 Abschnitte II, III, IV, V, VI, VII, VIIa, VIII, VIIIa und XIV, der Anlagen 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 3, 3a, 3b, 3c, 3 (Ost), 3a (Ost), 3b (Ost), 3c (Ost), 4, 4 (Ost), 7, 10, 14 Abschnitt II sowie der Anlagen 18 und 19 zu den AVR finden keine Anwendung auf Alltagsbegleiter in der ambulanten Altenpflege. Ansonsten finden die AVR entsprechende Anwendung, soweit vorstehend keine abweichende Regelung vorgesehen ist.

§ 7 Geltungsdauer

Diese Regelung gilt bis zum 31.12.2007.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2007 in Kraft.

E. Wechsel des Diözesan-Caritasverbandes Rottenburg-Stuttgart e.V. von der BW ZVK zur KZVK

1. Die Arbeitsrechtliche Kommission fasst zu Anlage 8 zu den AVR folgenden Beschluss:

„Wechsel des Diözesan-Caritasverbandes Rottenburg-Stuttgart e. V. von der BW ZVK zur KZVK

(1) Für die Mitarbeiter des Caritasverbandes der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V. und die Mitarbeiter der korporativen Mitglieder des Diözesan-Caritasverbandes Rottenburg-Stuttgart (vgl. Anlage) wird beim Wechsel aus dem umlageorientierten Abrechnungsverband I des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg in das kapitalgedeckte System der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Köln frühestens ab dem 01.01.2007 das jeweilige zusatzversorgungspflichtige Bruttoarbeitsentgelt um 1,67 v. H. gemindert. Dazu muss der Kassenwechsel spätestens bis zum 31.03.2007 vollzogen werden.

(2) Die Maßnahme nach Ziffer 1 gilt für den Fall, dass der Kassenwechsel mit einer qualifizierten Mehrheit der korporativen Mitglieder (vgl. Anlage) vollzogen wird. Ob eine qualifizierte Mehrheit vorliegt, entscheidet der Diözesan-Caritasverband Rottenburg Stuttgart e.V. im Benehmen mit dem Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission der Mitarbeiterseite der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Dazu werden die jeweiligen Kündigungsschreiben der korporativen Mitglieder dem Diözesan-Caritasverband Rottenburg Stuttgart e.V. vorgelegt und von dort an den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg weitergeleitet.

(3) Nach dem Wechsel lässt der Diözesan-Caritasverband Rottenburg-Stuttgart e.V. alle fünf Jahre ein versicherungsmathematisches Gutachten erstellen und legt dieses der Arbeitsrechtlichen Kommission vor, erstmalig zum 01.04.2012. Sobald nach diesem Gutachten der Break-Even-Point (Kosteneinsparung des kapitalgedeckten Systems im Vergleich zur Umlagefinanzierung ist höher als die Ausgleichszahlung und alle dadurch entstehenden Kosten) erreicht ist, werden in der Arbeitsrechtlichen Kommission Verhandlungen über eine Reduzierung der Maßnahme nach Ziffer 1 eröffnet.

(4) Die Absenkung des zusatzversorgungspflichtigen Bruttoarbeitsentgeltes endet spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem die Verpflichtungen, die im Zusammenhang mit der Finanzierung des Wechsels entstanden sind, nicht mehr bestehen.

(5) Für Mitarbeiter, die zum Zeitpunkt des Wechsel die Wartezeit von 60 Umlage- bzw. Beitragsmonaten in der Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg nicht erfüllt haben oder die bis zum Renteneintritt 60 Umlage- bzw. Beitragsmonate in der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse nicht mehr erfüllen können, wird im Wege einer zusätzlichen Zahlung an die Kirchliche Zusatzversorgungskasse ein entsprechender Wertausgleich durch den Dienstgeber geschaffen.

Anmerkung:

Die Arbeitsrechtliche Kommission empfiehlt, dass Ziffer 1 der oben stehenden Regelung auch auf außertariflich beschäftigte Mitarbeiter, die bei der Zusatzversorgungskasse versichert sind, angewandt wird.

Anlage:

- Kongregation der Franziskanerinnen, Berkheim-Bonlanden
- Kloster Brandenburg Iller e.V., Dietenheim
- Gemeinschaft der St. Anna-Schwwestern e.V., Ellwangen
- Kinder- und Jugenddorf Marienpflege, Ellwangen
- Stiftung Liebenau, Meckenbeuren
- Institut für sozialpädagogische Berufe, Ravensburg
- Kloster Reute, Bad Waldsee
- Franziskanerinnen der ewigen Anbetung, Schwäbisch Gmünd
- Stiftung Haus Lindenhof gmbH, Schwäbisch Gmünd
- Kongregation der Franziskanerinnen von Siessen e.V., Bad Saulgau
- Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V., Stuttgart
- Katholische Schwesternschaft Veronika e.V., Stuttgart
- Genossenschaft der barmherzigen Schwestern, Untermarchtal
- Institut für sozialpädagogische Berufe, Schwäbisch Gmünd
- Haus Guter Hirte, Kinder- und Jugendheim, Ulm
- Stiftung St. Franziskus, Schramberg-Heiligenbronn
- Carlo-Steeb-Gründung, Tübingen
- Landesverband Katholischer Kindertagesstätten, Stuttgart
- Caritas-Krankenhaus Bad Mergentheim gmbH, Bad Mergentheim
- St. Gallus-Hilfe für behinderte Menschen gmbH, Meckenbeuren
- St. Anna-Hilfe für ältere Menschen gmbH, Meckenbeuren
- St. Lukas Klinik gmbH, Meckenbeuren
- Berufsbildungswerk Adolf Aich gmbH, Ravensburg
- Siessener Schulen gmbH, Bad Saulgau
- Vinzenz von Paul gmbH, Soziale Dienste, Stuttgart
- Vinzenz von Paul Hospital gmbH, Rottweil
- Vinzenz von Paul Kliniken gmbH, Stuttgart
- St. Canisius gemeinnützige Kinder- und Jugendhilfe GmbH, Schwäbisch Gmünd
- St. Josef Kinder- und Jugendhilfe gmbH, Stuttgart
- Kirchliche Sozialstation Schramberg gmbH, Stuttgart
- Gen. der Schwestern von Heiligenbronn e.V., Schramberg-Heiligenbronn
- Sozialstation St. Josef Altshausen gmbH, Altshausen
- Caritas-Konferenzen Deutschlands e.V., Stuttgart
- St. Elisabeth-Stiftung, Bad Waldsee
- Sozialstation Carl-Joseph Leutkirch gmbH, Leutkirch
- Sozialstation St. Vinzenz gmbH, Wangen im Allgäu
- St. Anna gmbH, Stuttgart
- Sozialstation Gute Beth Bad Waldsee gmbH, Bad Waldsee
- Tageskliniken für Psychiatrie und Psychotherapie gmbH, Rottweil
- Pater Jeningen Jugend- und Altenhilfe gmbH, Ellwangen
- Institut für Soziale Berufe Stuttgart gmbH, Stuttgart
- Altenpflegeheim St. Josef gmbH, Bühlerzell“

2. Dieser Beschluss tritt zum 15. Dezember 2006 in Kraft.

F. Verlängerung der Durchführung des Modellprojekts CBT – Wohnhaus St. Michael

1. Die Arbeitsrechtliche Kommission fasst zu Anlage 19 zu den AVR folgenden Beschluss:

„CBT – Wohnhaus St. Michael

Das CBT – Wohnhaus St. Michael, Dechant-Wolter-Str. 11, 51545 Waldbröl, führt ein Modellprojekt nach Anlage 19 zu den AVR für die Mitarbeiter der Einrichtung mit einem

variablen Vergütungssystem durch. Grundlage ist das Schreiben der Einrichtung an die Arbeitsrechtliche Kommission vom 30. August 2004 und dem 04. September 2006.

Das Modellprojekt gilt für Mitarbeiter im Leitungsteam Pflege, im Leitungsteam Haus, in der Pflege, in der Verwaltung und in der Küche. Nicht an dem Modellprojekt nehmen solche Mitarbeiter teil, bei denen während der Laufzeit des Modellprojekts eine Unterbrechung oder ein Ruhen des Dienstverhältnis im Umfang von mehr als 3 Monaten eintritt, oder die innerhalb der Projektlaufzeit aus der Einrichtung ausscheiden, sowie Mitarbeiter nach Anlage 18 zu den AVR, Auszubildende, Zivildienstleistende, Praktikanten und Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Freiwilligen Sozialen Jahr.

Die Mitarbeiter erhalten eine Zulage, deren Höhe sich an der Erfüllung einer Zielvereinbarung orientiert. Die Finanzierung der Zulage erfolgt durch einen Beitrag der Mitarbeiter in Höhe von 5 v. H. einer von der Vergütungsgruppe abhängigen mittleren Jahresbruttovergütung, sowie durch einen Beitrag des Dienstgebers in gleicher Höhe. Grundlage des Beitrags der Mitarbeiter und des Dienstgebers ist die Tabelle „Anlage Zusammensetzung variables Entgelt“.

Begleitet wird das Modellprojekt von einer paritätisch besetzten Projektgruppe der Einrichtung.

Das Modellprojekt, das am 01. Januar 2005 begann, wird verlängert und endet am 31. Dezember 2007. Die Zulage ist spätestens zum 31. Januar des Folgejahres fällig.

Das Modellprojekt kann vorzeitig vom Dienstgeber oder von der Mitarbeitervertretung der Einrichtung aus wichtigem Grund gekündigt werden.

Das Modellprojekt wird auf der Grundlage des von Prof. Conny H. Antoni entwickelten Evaluationskonzepts begleitet.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 01. Januar 2007 in Kraft.

Freiburg, den 14. Dezember 2006

Dr. Peter Neher, Präsident